

R+V-MietkautionsBürgschaft

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt zur R+V-MietkautionsBürgschaft

Widerrufsbelehrung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft - Fassung 03/2015

Produktinformationsblatt zur R+V-MietkautionsBürgschaft

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die MietkautionsBürgschaft der R+V Allgemeine Versicherung AG geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsunterlagen und -bestimmungen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung sorgfältig zu lesen.

Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Auf Grund des zwischen Ihnen und R+V geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-MietkautionsBürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Grundlage des Vertrags sind die Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft sowie die im Versicherungsschein beschriebenen Vereinbarungen.

Einzelheiten zum Inhalt des Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte § 3 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag und auf der Grundlage des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrags gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger eine Bürgschaft.

Bürgschaftsgläubiger ist in der Regel der Vermieter. Daher wird im Folgenden der Bürgschaftsgläubiger nur noch Vermieter genannt. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag über privat genutzten Wohnraum.

Die Bürgschaft ist auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Betrag darf den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit nicht überschreiten. Die zulässige Mietsicherheit beträgt maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten.

In der R+V-MietkautionsBürgschaft verzichtet R+V als Bürge gegenüber dem Vermieter

- a) auf die Einrede der Vorausklage nach § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, d. h. die Bürgschaftsverpflichtung von R+V ist selbstschuldnerisch, und
- b) auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, wenn zugleich vereinbart wird, dass der Verzicht nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Mieters gilt.

Bitte beachten Sie:

Sie selbst erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Leistungen. Wenn unsere Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag und entstandene Kosten erstatten.

Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 3 und 5 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Wie hoch ist der Beitrag, wann und wie müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Bürgschaftshöchstbetrag und der gewählten Zahlungsperiode.

Auf den Beitrag zur R+V-MietkautionsBürgschaft ist zurzeit keine Versicherungsteuer zu bezahlen.

Der erste Beitrag kann niedriger sein, wenn zwischen Vertragsbeginn und Fälligkeit weniger als ein Jahr liegt.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beginn. Anderenfalls können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, können wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Ermächtigung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst nach Beendigung des Vertrags und Rückgabe der Bürgschaft an uns. Auch wenn Sie den Versicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir weiter direkt gegenüber dem Vermieter, solange er uns nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 6, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Sie als Versicherungsnehmer erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Zahlungen. Wir haften aus der Bürgschaft nur gegenüber dem Vermieter.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 3 und 5 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie diese Pflichten bei Vertragsschluss nicht beachten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 4, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte informieren Sie uns, wenn sich die in Ihrem Antrag oder später gemachten Angaben zum Vertrag ändern. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Vermieterwechsel. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vermieter, für den wir in Ihrem Auftrag eine Bürgschaft übernommen haben ankündigt, Sie oder die Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie diese Pflichten nicht beachten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem müssen Sie uns jede Inanspruchnahme durch den Vermieter unverzüglich anzeigen.

Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich eine Inanspruchnahme abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Berichte bei der Anspruchsermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen.

Auf die unter „Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?“ dieser Information beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 9 und 10 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Wir übernehmen für Sie auf der Grundlage des Versicherungsvertrags eine Bürgschaft gegenüber dem uns von Ihnen genannten Vermieter. Wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den gezahlten Betrag erstatten.

a) Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit Kündigung gegenüber R+V und der unbedingten Rückgabe der aufgrund dieses Vertrags ausgestellten Bürgschaft an R+V, zusammen mit einer uneingeschränkten Enthftungserklärung des Vermieters. Sofern die Rückgabe der Bürgschaft nicht möglich ist, ist die Übergabe einer Enthftungserklärung des Vermieters ausreichend.

b) Wann übernehmen wir nach dem Versicherungsvertrag und Ihrem Auftrag eine Bürgschaft?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag die Bürgschaft, wenn

- der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
- die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat,
- aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen wurde,
- die R+V-MietkautionsBürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche Ihres Vermieters gegen Sie für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient,
- die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und dieser, nach den uns vorliegenden Informationen, den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet,
- für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtstand gelten und
- die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

c) Wann beginnt und endet die Bürgschaft?

Wir haften aus der Bürgschaft, sobald sie dem Vermieter übergeben wurde. Unter Umständen kann die Bürgschaftshaftung auch ohne die Übergabe der Bürgschaft zustande kommen.

Die Bürgschaftshaftung endet, wenn uns eine Enthftungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft, vorliegt. Liegt eine teilweise Enthftungserklärung vor, endet der Schutz in der angegebenen Höhe. Eine Anpassung der Bürgschaft erfolgt nicht.

Ebenso endet die Bürgschaft, wenn und soweit sie nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und uns vor Fristablauf keine Inanspruchnahme zur Bürgschaft zugegangen ist.

Die von uns übernommene Bürgschaft ist vom Versicherungsvertrag unabhängig. Selbst wenn Sie den Versicherungsvertrag kündigen, besteht eine von uns übernommene Haftung aus der Bürgschaft unverändert fort. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung auch nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags, sondern erst mit der unbedingten Entlassung von R+V aus der Haftung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 5, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

In § 7 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft finden Sie Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrags.

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder im Schadenfall stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst, wenn uns eine Enthftungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft vorliegt.

R+V haftet direkt gegenüber dem Vermieter, solange er in Besitz der Bürgschaft ist. Es kann sogar eine Haftung von R+V gegenüber dem Vermieter bestehen, ohne dass diesem die Bürgschaftsurkunde vorliegt.

Die Haftung kann von Ihnen nicht durch eine Kündigung beendet oder verändert werden!

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Das Produkt-Informationenblatt erläutert die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrags. Haben Sie weitere Fragen? Ihre betreuende Agentur oder wir beraten Sie gern.

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um den im Antrag ausgewiesenen Betrag.

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Bedingungen zur R+V-MietkautionsBürgschaft (Fassung 03/2015)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wer ist Ihr Versicherer?
- § 2 Welche Begriffe werden benutzt?
- § 3 Was leistet die R+V-MietkautionsBürgschaft?
- § 4 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?
- § 5 Wann und wie wird eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen?
- § 6 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?
- § 7 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?
- § 8 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?
- § 9 Was ist bei der Inanspruchnahme der R+V-MietkautionsBürgschaft zu beachten?
- § 10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?
- § 11 Was ist noch zu beachten?
- § 12 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bitte beachten Sie:

Die R+V leistet an Sie als Versicherungsnehmer keine Zahlungen.

Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wurde, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten erstatten. Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen.

Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Vertrags zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet auch nach einer Kündigung erst, wenn R+V aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurde.

§ 1 Wer ist Ihr Versicherer?

Bürge und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorstandsvorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Marc René Michallet, Peter Weiler. Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Darüber hinaus ist die R+V Allgemeine Versicherung AG auch für die Sparte Kautionsversicherung und damit für die Ausstellung von Bürgschaften zugelassen.

§ 2 Welche Begriffe werden benutzt?

Bonitätsauskunft

Eine Bonitätsauskunft ist die Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers bei Wirtschaftsauskunfteien, zum Beispiel der SCHUFA.

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers. Sie ist Voraussetzung für die Übernahme der R+V-MietkautionsBürgschaft.

Bürgschaftsgläubiger

Bürgschaftsgläubiger ist die aus der R+V-MietkautionsBürgschaft berechnigte Person; in der Regel der Vermieter.

Enthftungserklärung

Die Enthftungserklärung ist die Erklärung des Bürgschaftsgläubigers, dass er aus der Bürgschaft keine Rechte und Ansprüche mehr gegen R+V geltend macht und die besicherten Ansprüche nicht an Dritte abgetreten worden sind.

R+V-MietkautionsBürgschaft

Die R+V-MietkautionsBürgschaft ist eine Bürgschaft, mit der sich R+V gegenüber dem Vermieter von Wohnraum für dessen Ansprüche gegen den Mieter als Verbraucher aus dem Mietverhältnis verbürgt.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist in der Regel der Mieter.

Versicherungsvertrag

Als Versicherungsvertrag wird der Kautionsversicherungsvertrag bezeichnet. Er ist die Grundlage für die Übernahme der R+V-MietkautionsBürgschaft. Der Versicherungsvertrag wird zwischen Versicherungsnehmer und R+V geschlossen. Der Versicherungsvertrag regelt zum Beispiel, wann eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen wird, was der Versicherungsnehmer bei einer Inanspruchnahme beachten muss und welcher Beitrag zu zahlen ist. Zahlungen werden aber nur aufgrund der R+V-MietkautionsBürgschaft an den Vermieter erbracht.

§ 3 Was leistet die R+V-MietkautionsBürgschaft?

Auf Grund des zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-MietkautionsBürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag.

Erhält der Vermieter aus der R+V-MietkautionsBürgschaft eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer R+V gegenüber zur Rückerstattung des geleisteten Betrags sowie des entstandenen Aufwands verpflichtet.

§ 4 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?

1. Der Versicherungsnehmer
 - gibt Auskunft über die Entwicklung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
 - erfüllt seine gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß.
 2. Der Versicherungsnehmer hat R+V unverzüglich seine neue Postanschrift mitzuteilen, nachdem er aus der Immobilie ausgezogen ist, für die R+V die Bürgschaft ausgestellt hat.
 3. Der Versicherungsnehmer ist zur Beschaffung der erforderlichen Enthftungserklärung und zur Rückholung der von R+V übernommenen R+V-MietkautionsBürgschaft verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.
-

§ 5 Wann und wie wird eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen?

R+V wird eine R+V-MietkautionsBürgschaft übernehmen und dabei gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger

- die selbstschuldnerische Haftung erklären, d.h. auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB, sowie
- auf die Einreden der Anfechtbarkeit und - ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters - der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, verzichten, wenn
 - der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
 - die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat,
 - aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-MietkautionsBürgschaft übernommen wurde,
 - die R+V-MietkautionsBürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient,
 - die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und sofern R+V bekannt dieser den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet,
 - für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtstand gelten und
 - die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

§ 6 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

1. **Beitragshöhe und Beitragsberechnung**
Die Beitragshöhe richtet sich nach der Vereinbarung im Versicherungsschein. Der Versicherungsnehmer muss den Beitrag für seine Versicherung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode ist je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Sie ist im Versicherungsschein angegeben. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist unter § 7 geregelt. Der Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.
Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungssteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Kautionsversicherungsvertrag Versicherungssteuer zu entrichten ist, wird der in Rechnung gestellte Betrag diese enthalten. Die Versicherungssteuer ist dann vom Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten.
2. **Erster Beitrag**
Der erste Beitrag wird nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, es sei denn im Versicherungsschein ist ein später liegendes Datum bestimmt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
3. **Rücktritt**
Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
4. **Folgebeitrag**
Die Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats fällig, in dem die Zahlungsperiode beginnt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V wird den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.
R+V ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Ende der Beitragsberechnung
Die Beitragsberechnung endet, wenn R+V aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird. Die Haftung endet, wenn
- die R+V-MietkautionsBürgschaft nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für die R+V-MietkautionsBürgschaft keine Inanspruchnahme zugegangen ist,
 - R+V eine Enthaltungserklärung zugegangen ist,
 - die Bürgschaftssumme vollständig ausgezahlt wurde, oder
 - die Bürgschaftssumme ausgezahlt wurde und R+V eine Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers für den nicht ausbezahlten Bürgschaftshöchstbetrag zugegangen ist. Bei mehreren Bürgschaftsgläubigern ist von allen eine Enthaltungserklärung abzugeben.
- Der Tag, an dem die Haftung endet, wird als ganzer Tag berechnet.
6. Regelung bei Einzugsermächtigung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 7 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

1. **Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.**
2. **Er endet mit Kündigung gegenüber R+V.**
3. **Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt.**
R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.
 - **der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,**
 - **der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,**
 - **bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder**
 - **eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.**

§ 8 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und R+V können durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise eventuell nicht sofort vollständig beendet sein. So besteht zum Beispiel die Haftung von R+V aus der Bürgschaft auch nach der Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer fort.

Die Bedingungen des Versicherungsvertrags - einschließlich der sich daraus ergebenden Pflicht zur Zahlung des Beitrags - gelten daher bis zur endgültigen Erledigung aller Ansprüche zwischen Versicherungsnehmer und R+V wegen der Übernahme der R+V-MietkautionsBürgschaft fort.

§ 9 Was ist bei der Inanspruchnahme der R+V-MietkautionsBürgschaft zu beachten?

1. Information des Versicherungsnehmers; Fristsetzung zur Stellungnahme
R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme der R+V-MietkautionsBürgschaft. R+V kann den Versicherungsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.
2. Einrede- und Einwendungsverzicht
Der Versicherungsnehmer verzichtet, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme eingeleitet hat, auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Vermieter, die ihn zur Stellung der R+V-MietkautionsBürgschaft verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
Der Versicherungsnehmer
 - erteilt, wenn R+V in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann und
 - willigt ein, dass der Bürgschaftsgläubiger R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilt.
4. Auszahlungsberechtigung
R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, wenn
 - die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist, oder
 - der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
 - die zur Abwehr der Inanspruchnahme durch den Versicherungsnehmer ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

§ 10 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?

1. Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahme zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.
2. Weitere Erstattungs- und Zinsansprüche
Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der R+V-MietkautionsBürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch
 - die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
 - die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
 - eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr. Zahlungen, die R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
3. Einrede- und Einwendungsverzicht
Der Versicherungsnehmer verzichtet gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwands-erstattungsanspruch der R+V und einem auf R+V vom Bürgschaftsgläubiger wegen einer Leistung auf die Bürgschaft übergegangenen Anspruch
 - ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund und Höhe sowie
 - auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Bürgschaftsgläubiger, die ihn zur Stellung der Bürgschaft verpflichtet hat, z.B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

§ 11 Was ist noch zu beachten?

1. Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
3. R+V haftet
 - soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der R+V- MietkautionsBürgschaft. Sie bleibt hiervon unberührt.
4. Der Versicherungsnehmer kann gegen einen Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
6. R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor seiner Vertragserklärung mitgeteilt werden müssen, in deutscher Sprache zur Verfügung; die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung wird in deutscher Sprache geführt.
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

§ 12 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bei Beschwerden können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn